

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen
IV B - TLSD 5146



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Bearbeiterin
Frau Beiersdorf / IV B 11
Zimmer 3067
Telefon (030) 9020 - 3054
Telefax (030) 902028 – 3054

E-Mail petra.beiersdorf@senfin.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1
VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen
U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke

Datum 23. Mai 2017

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Rundschreiben SenFin IV Nr. 23/2017

Grundsätzliche Hinweise zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern/innen bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Anlage: Grundsätzliche Hinweise zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze vom 22.03.2017

Inhalt:

Informationen für den Personalservice:

Aktuelle Veröffentlichung des GKV-Spitzenverbandes:
Entscheidungshilfe mit empfehlenden Charakter über die Folgen des Über- bzw. Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

I. Allgemeines

Gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmer/innen sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Hiervon ausgenommen sind diejenigen, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Die Höhe des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts entscheidet damit über den krankenversicherungsrechtlichen Status von Beschäftigten.

Dem **Arbeitgeber** obliegt die Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts und infolgedessen die Beurteilung der Versicherungsfreiheit der Beschäftigten. Die Entscheidungen sind oftmals nicht ganz zweifelsfrei zu treffen.

Um sicherzustellen, dass bei gleichgelagerten Sachverhalten unabhängig von der Krankenkassenwahl bzw. -zugehörigkeit gleiche Beurteilungen getroffen oder konforme Auskünfte erteilt werden, hat der GKV-Spitzenverband „**Grundsätzliche Hinweise zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze**“ vom **22.03.2017** (vgl. Anlage) veröffentlicht. Diese Entscheidungshilfe beschreibt die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit und die Folgen des Über- bzw. Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze. Die in den „Grundsätzlichen Hinweisen“ enthaltenen Aussagen dienen der Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Krankenkassen.

II. Besonderheiten

In der Vergangenheit unterrichtete ich die Dienststellen durch nachfolgende Rundschreiben über besonders relevante Sachverhalte im Zusammenhang mit der Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze. Auch hierzu hat sich GKV-Spitzenverband in den „Grundsätzlichen Hinweisen“ umfassend geäußert:

		vgl. Anlage „Grundsätzliche Hinweise“
Rundschreiben SenFin II Nr. 28/2012	„Wirkung der Befreiung von der KV-Pflicht auf Antrag“	insbesondere Pkt. 7.2
Rundschreiben SenFin II Nr. 49/2012	„Eintritt der Versicherungsfreiheit (insbesondere Werkstudenten)“	insbesondere Pkt. 4.2

Bestehen Zweifel bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung, kann sich der **Arbeitgeber** an die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) wenden, die im Einzelfall gemäß § 28h Abs. 2 SGB IV rechtsverbindlich über die Versicherungspflicht entscheidet; insbesondere in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Im Auftrag

Mayr